

vorerst nicht zu bestimmen, da entsprechende Quellenzeugnisse fehlen und die von Winkelmann mit Vorbehalt Manfred zugeschriebene Kanzleiordnung mit der herausragenden Stellung des Kanzlers vielleicht doch erst in angiovinische Zeit gehört⁵⁹. Daß man sich das Verfahren aber ähnlich vorzustellen hat, deutet ein von Schaller erstmals veröffentlichter Brief der Notare Konrads (oder Manfreds?) an, der von einem Kreis von *consiliarii* spricht, die neben den Notaren am Beurkundungsgeschäft beteiligt sind und in denen man die Relatoren des Registerfragments wiedererkennen möchte⁶⁰. Selbst wenn – was wahrscheinlich ist – die Kompetenzverteilung von Zeit zu Zeit verändert worden sein mag – ich denke etwa an die Kanzlerschaft Walters de Ocre und an die Möglichkeit, daß die oben genannte Kanzleiordnung doch spätstaufisch sein könnte –, so bleibt insgesamt als wesentlich festzuhalten das Bestreben, die Kanzlei, wenn auch noch nicht zu einer Behörde im modernen Sinn, so doch zu einem „gut organisierte(n) Schreibbüro“⁶¹ zu entwickeln, das durch Delegierung der Vorverhandlungen, aber auch minder wichtiger Entscheidungen an bestimmte Funktionsträger und mit Hilfe eines festgelegten Kon-

⁵⁹) ed. Winkelmann, Acta 1, S. 739f. Nr. 989 = ders., Kanzleiordnungen, S. 10–12. In der zeitlichen Zuordnung folgt ihm L. Cadier, *Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I^{er} et Charles II d'Anjou* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 59, 1891) S. 201, 206, 232f. Vgl. aber die Kritik von Bresslau 1, S. 582 Anm. 3. R. von Heckel, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge*, AUF 1 (1908) S. 371–510, bes. S. 467 Anm. 2 und W. Erben, *Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 4, Bd. 1, 1907) S. 106f. brachten die Kanzleiordnung in Zusammenhang mit der von Winkelmann, Acta 1, S. 744–46 Nr. 992 = ders., Kanzleiordnungen, S. 19–22 Nr. 5 edierten Kanzleiordnung Karls I. von 1272; Erben betrachtete jene sogar als Vorstufe. Die chronologische Einordnung gestaltet sich deshalb so schwierig, weil die erwähnten Funktionsträger – Kanzler, Protonotar und Logothet – zusammen weder unter Konrad IV. und Manfred noch unter Karl I. belegt sind; vgl. Cadier, S. 194ff., 202ff., 228ff. Wenn man mit P. Durrieu, *Les Archives angevines de Naples, Étude sur les registres du roi Charles I^{er} (1265–1285)*, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 46 und 51, 1886–87) Bd. 1, S. 236f., Bd. 2, S. 193 annimmt, Robert von Bari († 1269) habe neben dem Amt des Protonotars auch das des Logotheten versehen, ließe sich am ehesten an die ersten Jahre Karls I. denken. Oder sollte es sich tatsächlich nur um einen „Entwurf“ (Erben) handeln, der nicht in die Praxis umgesetzt wurde? Diese Frage ist vorerst nicht zu beantworten. Aber selbst wenn sich die Kanzleiordnung als spätstaufisch erweisen sollte, so ändert dies nichts an den allgemeinen Schlüssen, die wir im folgenden aus der Kanzleiordnung Friedrichs II. ziehen.

⁶⁰) Schaller I, S. 285f., bes. S. 285. Zur Interpretation des Briefes vgl. ebd. S. 238f.

⁶¹) Heupel, Grosshof, S. 81.